

Haftstrafen für Oralsex:

Haupt widerspricht neuerlich Böhmdorfer

Rechtskomitee LAMBDA fordert Einbekenntnis des Justizministers

Gesundheitsminister Haupt hat im Fall des „Kärntner Oralsex-Urteils“ neuerlich Justizminister Böhmdorfer widersprochen, der in der Verurteilung eines Hiv-positiven Mannes für die Befolgung der staatlich propagierten Safer-Sex-Regeln nichts Bedenkliches fand.

Haupt hat bereits letzten Sommer in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der grünen Justizsprecherin Stoitsits festgehalten, dass „die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung HIV-positiver Menschen für sexuelle Kontakte mit HIV- negativen Menschen trotz Befolgung der Verhaltensempfehlungen der Gesundheitsbehörden und der Aids-Hilfen dem Anliegen einer effektiven HIV- und Aids-Prävention zuwiderlaufen“ und damit der Ansicht von Justizminister Böhmdorfer widersprochen, der erklärt hatte, keinerlei Bedenken gegen die Verurteilung des Mannes zu haben, der für Oralsex im Einklang mit den Empfehlungen der Aids-Hilfen, u.a. sogar dafür, daß er selbst einen hiv-negativen Mann oral befriedigte, eine Haftstrafe erhielt.

Böhmdorfer beeindruckte dies jedoch nicht und er erklärte, daß die Safer-Sex-Regeln des Gesundheitsministeriums und der Aids-Hilfen bei Oralverkehr immer die Verwendung von Kondomen vorschreiben, selbst dann, wenn der Hiv-positive den Hiv-negativen Partner oral befriedigt (2509/AB XXI. GP). Dem ist Gesundheitsminister Haupt nun nachdrücklich entgegengetreten. Wieder auf Anfrage der Abgeordneten Stoitsits, erklärte er, daß in solchen Fällen kein Infektionsrisiko bestehe und die Safer-Sex-Regeln daher nicht die obligatorische Verwendung von Kondomen empfehlen. Haupt kündigte an, Böhmdorfer entsprechend zu informieren.

„Kärntner Oralsex-Urteil“

Nach der diesem Disput zu Grunde liegenden Entscheidung des Landesgerichtes Klagenfurt dürfen Hiv-Positive auch Oralverkehr nur mehr mit Kondom haben, sogar dann wenn sie selbst den Hiv-negativen Partner oral befriedigen. Wer sich nicht daran hält, dem drohen bis zu drei Jahre Gefängnis.

Seit Jahren propagieren jedoch sowohl das Gesundheitsministerium als auch die von ihm finanzierten Aids-Hilfen als wirksame Prävention gegen eine Ansteckung mit Hiv „Safer Sex“-Regeln, die neben der Verwendung von Kondomen beim Vaginal- und Analverkehr auch die Hintanhaltung eines Samenergusses in den Mund des Hiv-negativen Partners beinhalten. Die orale Befriedigung des Hiv-negativen Partners durch den Hiv-positiven wird stets als völlig risikolos präsentiert. Und bei oraler Befriedigung des Hiv-positiven Partners durch den Hiv-negativen wird lediglich empfohlen, nicht in den Mund zu ejakulieren, weil das Ansteckungsrisiko dann rein theoretisch und nicht größer sei als bei Vaginal- oder Analverkehr unter Verwendung von Kondomen.

Diese Verhaltensempfehlungen entsprechen jenen in der Bundesrepublik Deutschland, in den USA und von UNAIDS, wobei UNAIDS sogar Oralverkehr mit Ejakulation in den Mund den Vorzug vor Analverkehr mit Kondomen gibt. UNAIDS lehnt es gerade im Interesse einer effektiven Hiv-Prävention mit Nachdruck ab, Safer-Sex-Kontakte unter Strafe zu stellen.

Haftstrafe für Oralsex

Dessen ungeachtet musste ein Hiv-positiver Mann im Vorjahr eine mehrmonatige Haftstrafe unter anderem deshalb verbüßen, weil er die Verhaltensmaßregeln des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen und der von ihm finanzierten Aids-Hilfen befolgte.

Der heute 34jährige Mann wurde im Juli 1999 durch das Landesgericht Klagenfurt zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt, weil er als Hiv-positiver Mann mit anderen Männern sexuelle Kontakte (Oral - und Analverkehr) hatte. Die Verurteilung beruhte ausschließlich auf der Aussage des Verurteilten, in der dieser angegeben hatte, dass er mit seinen Partnern stets Analverkehr mit und Oralverkehr ohne Kondom hatte. Diese Aussage wurde von einem seiner Partner bestätigt. Andere Beweisergebnisse gab es nicht. Dennoch verurteilte das Gericht den Mann nicht nur – aktenwidrig - wegen Analverkehrs ohne Kondom sondern auch wegen Oralverkehrs ohne Kondom.

Das Gericht qualifizierte nicht nur Analverkehr ohne Kondom (dies zwar rechtsrichtig jedoch eben auf Grund aktenwidriger Feststellung) sondern auch Oralverkehr ohne Kondom generell (auch ohne Samenerguß in den Mund) als „Handlungen, die geeignet sind, die Gefahr der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten herbeizuführen“ und verurteilte den Mann demgemäß auf Grund des § 178 des Strafgesetzbuches („Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten“). Dies obwohl Oralverkehr ohne Kondom (bei Durchführung des Oralverkehrs an dem Hiv-Positiven: ohne Samenerguß in den Mund) den von den österreichischen Gesundheitsbehörden und Aids-Hilfen propagierten Verhaltensregeln („Safer Sex“) entsprechen.

Einen seiner Partner hat der Verurteilte sogar lediglich selbst oral befriedigt und auch darin sah der Richter die Gefahr der Übertragung des Hi-Virus (!) und damit den § 178 StGB als erfüllt an. Die Strafe: ein Jahr Gefängnis, davon drei Monate unbedingt.

Der Verurteilte verzichtete auf Anraten seines damaligen Verteidigers, der ein Rechtsmittel für aussichtslos hielt, auf Berufung, weshalb der Mann auf das Wohlwollen des Justizministers angewiesen war. Dieses fand er jedoch nicht.

„Gewichtiger Rechtsverstoß“

In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der grünen Justizsprecherin Terezija Stoisits ließ Minister Böhmendorfer wissen, dass er weder gegen die Verurteilung noch gegen die verhängte Strafe etwas einzuwenden habe. Selbst eine Begnadigung kommt für ihn nicht in Frage. Böhmendorfer im Originalton: „Wer solcherart die Gesundheit der Bevölkerung vorsätzlich gefährdet, begeht zweifellos einen gewichtigen Rechtsverstoß und offenbart damit ein Persönlichkeitsbild, das eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber dem Leben, der Gesundheit und der sozialen Lage anderer zutage bringt. In einem solchen Fall fällt es schwer, die Gnadenwürdigkeit des Verurteilten positiv zu beurteilen“. Eine Gesetzesänderung sei ebenfalls nicht notwendig.

Sein Herz hat der Minister allerdings für das Gesundheitsministerium und die Aids-Hilfen entdeckt. Deren Propagierung des Oralverkehrs ohne Kondom als Safer-Sex-Praktik sei nicht als Beihilfe oder Anstiftung zu werten. Sie dürfen also weiterhin Verhaltensmaßregeln ausgeben, bei deren Befolgung Hiv-Positive ins Gefängnis wandern ...

Der Gesundheitsminister widersprach nun aber wiederholt und nachdrücklich dem Justizminister und verwies hinsichtlich einer Gesetzesänderung auf dessen Zuständigkeit.

„Wir erwarten nun von Böhmendorfer, daß er seinen Irrtum einbekennt und nicht nur den Verurteilten rehabilitiert, sondern ein für allemal sicherstellt, daß niemand mehr dafür verurteilt werden kann, daß er die staatlichen Gesundheitsmaßregeln einhält“, erklärt Univ.-Lekt. Dr. Helmut Graupner, Präsident der Homosexuellen-Bürgerrechtsorganisation *Rechtskomitee LAMBDA*, „Menschen staatlicherseits ein bestimmtes Verhalten zu empfehlen und sie anschließend für die Befolgung dieser Empfehlung einzusperrern, ist eine Niedertracht, die schleunigst zu beenden ist.“

Das 1991 gegründete Rechtskomitee LAMBDA (RKL) arbeitet überparteilich und überkonfessionell für die umfassende Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer. In seinem Kuratorium vereinigt es so prominente Mitglieder wie den SPÖ-Vorsitzenden Dr. Alfred Gusenbauer, Vizekanzlerin und FPÖ-Obfrau Dr. Susanne Riess-Passer, NRAbg. Mag. Terezija Stoisits, den renommierten Kinder- und Jugendpsychiater Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich und die Kinder- und JugendanwältInnen von Wien DSA Monika Pinterits und Dr. Anton Schmid, den Generalsekretär von Amnesty International Österreich Mag. Heinz Patzelt und den bekannten Menschenrechtsexperten Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, die Sexualwissenschaftler ao. Univ.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner und Univ.-Lekt. Dr. Rotraud Perner, den Theologen Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Günter Tolar u.v.a.m.

Rückfragehinweis: Rechtskomitee LAMBDA (01/876 30 61), office@RKLambda.at; www.RKLambda.at

15.04.2002
